6. Antragstellung

[1]Vor Antragstellung ist ein Beratungsgespräch mit Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium) und der örtlich zuständigen Regierung durchzuführen. [2]Die örtlich zuständige Regierung ist die Bewilligungsbehörde. [3]Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde oder über das auf www.regionen.bayern.de verlinkte Online-Verfahren einzureichen. [4]Betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben maximal 50 000 Euro, ist der Antrag bis zum 30. September des dem geplanten Projektstart vorausgehenden Jahres einzureichen.